

Jugend: Rechte

Rechte von Jugendlichen: Thema NGO

In § 22 e Nieders. Gemeindeordnung (NGO) steht geschrieben:

“Die Gemeinde soll **Kinder und Jugendliche** bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz – NGO – vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.”